

# Verfassungswidriger Eigenmietwert

## Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Die Schweizerische Bundesverfassung regelt in Art. 127 die Grundsätze der Besteuerung. Alle eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen müssen zwingend mit dieser Verfassungsnorm in Einklang sein. Im Kanton Aargau wird zurzeit wieder über den Eigenmietwert diskutiert. Dieser ist auch unter dem Aspekt der Verfassungsmässigkeit zu durchleuchten.



Zuzana Havlin  
lic. iur. HSG,  
stv. Geschäftsführerin  
HEV Aargau

Gemäss Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) ist unter anderem insbesondere der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu be-

achten. Das Bundesgericht führt dazu aus, dieser Grundsatz verbiete, einer kleinen Gruppe von Steuerpflichtigen im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheblich grössere Lasten aufzuerlegen. Nach dem Grundsatz der Gleichmässigkeit der Besteuerung seien Personen, die sich in gleichen Verhältnissen befinden, in derselben Weise mit Steuern zu belasten. Das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besage, dass die Steuerpflichtigen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit an die Steuerlasten beizutragen haben.

Prof. Dr. Madeleine Simonek, Professorin für schweizerisches und internationa-

les Steuerrecht an der Universität Zürich, hebt dazu Folgendes hervor: «Das Leistungsfähigkeitsprinzip besagt, dass die steuerpflichtigen Personen nach Massgabe der ihnen zustehenden Mittel gleichmässig belastet werden müssen und dass sich die Steuerbelastung nach den der steuerpflichtigen Person zur Verfügung stehenden Wirtschaftsgütern und ihrem persönlichen Verhältnissen zu richten hat.» Weiter führt Simonek aus, Steuerpflichtige in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen seien gleich zu behandeln. Diese sogenannte horizontale Steuergerechtigkeit sei vom Gesetzgeber strikte einzuhalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sei es erforderlich, dass «die gesetzliche Regelung nicht zu ei-

ner wesentlich stärkeren Belastung oder systematischen Benachteiligung bestimmter Gruppen von Steuerpflichtigen führt».

Prof. Dr. René Matteotti, Professor für schweizerisches, europäisches und internationales Steuerrecht an der Universität Bern, bezeichnet das Leistungsfähigkeitsprinzip als zentrale ethische Leitlinie in der Steuerpolitik. Nach Matteotti sei es ein alter Gedanke der Gerechtigkeit, dass jedem «Gleiches für Gleiches» zugemessen werde. Gerechtigkeit ohne Gleichheit oder Gleichbehandlung sei nicht denkbar. Der Gleichheitssatz sei dementsprechend auch als konstitutives Element der Steuergerechtigkeit zu betrachten.

### Gleiches ungleich behandelt

In der folgenden Veranschaulichung wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von zwei Steuerpflichtigen, Herr Sparsam und Herr Heute, verglichen. Beide haben im selben Jahr die Berufslehre abgeschlossen und wurden anschliessend in ihren Lehrbetrieben in derselben Stadt als Schreiner angestellt. Keiner von ihnen erhielt jemals Schenkungen oder Erbschaften, beide blieben ledig und kinderlos. Ihre Löhne und so-

mit ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit blieben über Jahre gleich.

Herr Heute fährt immer die neusten Automodelle von Prestigemarken, die er durch Leasing finanziert. Am Feierabend verbringt er jeweils ein paar Stunden mit seinen Kollegen in einer Bar, am Wochenende führt er seine Freundin in teure Restaurants aus. Jährlich verbringt er vier Wochen Ferien in der Südsee in Hotels der gehobenen Klasse. Er legt grossen Wert auf Markenkleidung. Ende des Monats verbleibt ihm jeweils nichts oder nur wenig auf seinem Konto.

Herr Sparsam fährt Velo und hat ein Generalabonnement. Am Feierabend geht er joggen, kocht mit seiner Freundin das Abendessen und musiziert oft mit Freunden. Wochenenden und Ferien verbringt er gerne in seinem Schrebergarten oder mit Wandern in SAC-Hütten und Jugendherbergen. Ende des Monats kann er immer einen soliden Betrag auf sein Sparkonto überweisen.

Herr Heute bleibt Mieter. Herr Sparsam hat nach 20 Jahren genügend angespart, um eine Wohnung zu erwerben. Mit dem Kauf des Eigenheims beginnt eine stossende Un-

gleichbehandlung von Gleichem: Herr Sparsam muss künftig signifikant mehr Steuern bezahlen als Herr Heute, weil er ein fiktives Einkommen, das er nie verdient hat, nämlich den Eigenmietwert, zusätzlich versteuern muss.

Die beiden Steuerpflichtigen befinden sich in der gleichen wirtschaftlichen Situation, sie haben dieselben Löhne, dieselben Möglichkeiten und vergleichbare persönliche Situationen. Herr Sparsam wird jedoch für seinen Lebensstil durch höhere Steuern «bestraft», während Herr Heute in einer stossenden Weise privilegiert wird.

Aus diesem Beispiel ist ersichtlich, dass der Eigenmietwert die Sparer systematisch benachteiligt und somit gegen das verfassungsmässige Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstösst.

Quellen:  
BGE 137 I 145 E. 2.1 S. 147 mit Hinweisen Simonek Madeleine, Rechtsgutachten betreffend die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Einführung einer Zweitliegenschaftsteuer als kantonale Sondersteuer, Zürich, 15. Februar 2010  
Matteotti René, Das Leistungsfähigkeitsprinzip hat nicht ausgedient, Neue Zürcher Zeitung, 29.3.2008

**LOHER SA** Luzernerstr. 22 - 5630 Muri - T 056 664 12 06  
Wir beraten Sie und gestalten Ihre Wohlfühlzone



Profitieren Sie jetzt!  
5% Zusatzrabatt auf Einzelküchen, Apparate und Schränke.  
gültig bis 31.12.2015

LEIDENSCHAFT DESIGN QUALITÄT  
rösch küchen ag  
roesch-kuechen.ch